



FinLegal aus der Beethoven- und Bundesstadt Bonn heißt Sie willkommen!

Juristische Due Diligence im Geschäftsverkehr:
Typische Fragestellungen & ihre rechtliche Einordnung

18. November 2025

RA Wilfried Schütte und RA Holger Heuschen

www.FinLegal.de

Juristische Due Diligence beim Abschluss von komplexen Verträgen: Risiken erkennen, Wirksamkeit sichern! (1)

LEDIGLICH JURISTISCHER FORMALAKT?

- Nein, im Privatleben ist ein Kauf mit wenigen Klicks erledigt und abgesichert, beim Abschluss von komplexen Verträgen sind Banken mit größeren Herausforderungen konfrontiert.
- Genau an diesem Punkt setzt die rechtliche Due Diligence an: Sie ist das entscheidende Instrument, um sicherzustellen, dass die geschlossenen Verträge nicht nur auf dem Papier existieren, sondern auch im Bedarfsfall in der Zukunft (national wie international) wirksam und durchsetzbar sind.



Banken sind aus verschiedenen Gesetzen und regulatorischen Vorgaben verpflichtet, die rechtliche Durchsetzbarkeit geschlossener Verträge sicherzustellen

Juristische Due Diligence beim Abschluss von komplexen Verträgen: Risiken erkennen, Wirksamkeit sichern! (2)

Wesentliche Rechtsquellen sind:

- EU-Recht, hier vor allem CRR Art. 296
- § 347 HGB, Grundsatz der unternehmerischen Sorgfaltspflicht bei Vertragsschlüssen „ordentlicher Kaufmann“
- § 242 BGB, Treu und Glauben, Grundsatz der unternehmerischen Sorgfaltspflicht bei Vertragsschlüssen
- Geldwäschegesetz (GwG), Verpflichtung zur Identitätsprüfung, Sorgfaltspflichten und Risikobewertung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Aktiengesetz (AktG), Sorgfaltspflichten von Geschäftsführern und Vorständen
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG): Regelungen zur Einhaltung von transparenten und fairen Geschäftsprozessen im Wertpapierhandel
- Kreditwesengesetz (KWG)
- SEPA-Verordnung und „last but not least“
- Corporate Governance Kodizes und bankenspezifische Compliance-Richtlinien als ergänzende Rahmenwerke

Diese Gesetze bilden den Rahmen, in dem Banken zur rechtlichen Prüfung (Legal Due Diligence) verpflichtet sind, um die Wirksamkeit der Verträge, Rechtssicherheit und regulatorische Compliance sicherzustellen und damit Risiken wie Haftung oder Sanktionen zu vermeiden.

Juristische Due Diligence beim Abschluss von komplexen Verträgen: Risiken erkennen, Wirksamkeit sichern! (3)

UNSER FOKUS HEUTE

Wir beleuchten, wie sorgfältige juristische Prüfung Haftungsrisiken minimiert und hilft, Reputationsschäden zu vermeiden und Anforderungen aus Gesetzen, der Aufsicht, Börse & Marktpartnern zu erfüllen.

Schwerpunkt: „Authority“ und „Capacity“

Ziel der Legal Due Diligence:

- Identifikation und Minimierung rechtlicher Risiken
- Sicherstellung von Vertragssicherheit und Durchsetzbarkeit

KURZUM: WARUM „VORHER PRÜFEN“ BESSER IST, ALS „SPÄTER STREITEN“.



Wo ist rechtliche Due Diligence beim Abschluss von komplexen Verträgen unverzichtbar?

EINE BESONDERE BEDEUTUNG HAT DIE DUE DILIGENCE IMMER DANN, WENN:

- Die rechtliche Compliance es erfordert
- der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Zeitpunkt, in dem man sich auf die rechtliche Wirksamkeit der Verträge berufen muss, **zeitlich auseinanderfallen** und
- man während der Laufzeit des Vertrages für die eigene Risikobeurteilung von der Durchsetzbarkeit des Vertrages ausgeht.

BEISPIELE

- **Derivaterahmenverträge:** Absicherung komplexer Finanztransaktionen
Prüfung der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit, gerade im internationalen Kontext
- **Kreditengagements:** Prüfung der Vertragspartei und Sicherheiten
- **GiroApi / Zahlungsverkehrsplattformen:** Klärung von Verantwortlichkeiten zwischen mehreren Marktteilnehmern; Vertragliche Absicherung digitaler Schnittstellen
- **Börsenzulassung:** Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen



Rechtliche Kernfragen

→ **Wer ist mein Vertragspartner?**

- Rechtsform & rechtlicher Bestand (z. B. GmbH, AG, ausländische Rechtsform)
- Geschäftsfähigkeit und Befugnisse

→ **Wer kann meinen Vertragspartner wirksam vertreten?**

- Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung (z. B. Geschäftsführer, Prokurist). Wer darf für ihn handeln?
- Gibt es besondere Pflichten oder Beschränkungen?
- Produkt- oder transaktionsspezifische Vorgaben (z. B. Offenlegung, Verbotstatbestände)

→ **Welche Regelungen sind einzuhalten?**

- Gesellschafts-, Register- und Aufsichtsrecht (BaFin, Handelsregister)

→ **Wie werden Streitigkeiten geregelt?**

- Rechtswahl & Gerichtsstand (national/international)
- Durchsetzbarkeit von Urteilen/Schiedssprüchen

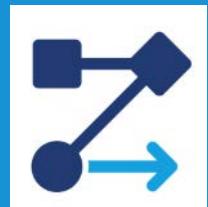
→ **Beurteilung Intern oder durch externen Anwalt?**

- Welche Rolle spielen Annahmen und Vorbehalte (Assumptions & Qualifications)?
- Bedeutung der einleitenden Worte bei Legal Due Diligence-Statements



Rechtsform und rechtlicher Bestand des Gegenübers

- Relevante Anknüpfungspunkt(e): Welche Jurisdiktionen sind überhaupt einschlägig?
 - Nur rechtfähige Gesellschaften können rechtlich wirksam verpflichtet werden.
 - Unzulässige Rechtsform oder fehlende Existenz ?
 - Prüfung, dass kein Beschluss über Auflösung, keine Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und keine Bestellung eines Insolvenzverwalters oder vorläufigen Insolvenzverwalters im Handelsregister/sonstige Register eingetragen oder sonst bekannt gemacht wurde....
-
- ❖ **Bei Fehlen kann Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts/der Transaktion drohen.**
 - ❖ **Relevante Dokumente: Gründungsunterlagen, Registerauszüge, Satzungen, online Publikationen...**



Geschäftsfähigkeit (Capacity) und Befugnisse (1)

WAS IST GESCHÄFTSFÄHIGKEIT (CAPACITY)?

Vorfrage: Was ist die Konsequenz? Danach Aufwand anpassen...



- Fähigkeit (das „Dürfen“) eines Unternehmens, Verträge und spezielle Transaktionen wirksam abzuschließen.
- Bestimmt sich nach Gründungsdokumenten, Registereinträgen, internen Regelwerken und ggf. spezialgesetzlichen Vorgaben.
- Beschränkungen durch Satzung oder Gesetz.
- Aufsichtliche Vorgaben oder Beschränkungen, die sich auf die „Geschäftsfähigkeit“ einer juristischen Person für bestimmte Rechtsgeschäfte auswirken.

Geschäftsfähigkeit (Capacity) und Befugnisse (2)

WOZU IST DIE PRÜFUNG DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT WICHTIG?



- Ohne ausreichende Geschäftsfähigkeit ist eine Partei nicht (voll) verpflichtet:
- Verträge können nichtig oder nicht durchsetzbar sein.
- Besonders relevant bei Banken, Finanzinstituten, Versicherungen oder staatlichen Institutionen, da dort oft spezifische Einschränkungen bestehen (z. B. nur bestimmte Geschäfte erlaubt).
- Rechtswirkungen der „Ultra Vires“-Lehre auch auf das Zivil-/Insolvenzrecht in ausländischen Rechtsordnungen möglich.
- Insbesondere im anglo-amerikanischen Raum bezeichnet „Ultra Vires“ die Beschränkung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen auf ihre jeweiligen Aufgaben und Zwecke.
 - Klassiker: **Hazell v Hammersmith and Fulham LBC** [1992] 2 AC 1
- Konsequenz: „Void“ oder „nicht-void“ ist dann die Frage ...

Geschäftsfähigkeit (Capacity) und Befugnisse (3)

WAS SIND TYPISCHE BEFUGNIS-FRAGEN?

- Gibt es Einschränkungen durch Satzungen, Gesetze
§ 82 AktG und § 37 GmbHG oder regulatorische Vorgaben?
- Gehört die geplante Transaktion zum zulässigen Tätigkeitsbereich des Unternehmens?
- Sind zur Wirksamkeit weitere Formerfordernisse wie z. B. Registereintragungen zu beachten?



WARUM IST DAS RECHTLICH SO BEDEUTSAM?

- Sichert die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Verträgen
- Vermeidet spätere Anfechtungen, Nichtigkeits- oder Regressrisiken
- Grundlage für Vertrauen und in die Rechtssicherheit der (grenzüberschreitenden) Rechtsverhältnisse
- Börsenteilnehmer oder auch Schemes



Geschäftsfähigkeit (Capacity) und Befugnisse (4)

PRAXISEMPFEHLUNG

- In Abhängigkeit zur relevanten Rechtsordnung ist zu prüfen, woraus sich die Capacity ableitet.
 - Aufsichtsrechtliche Genehmigungen, Satzung etc.
- Systematische Prüfung der Geschäftsfähigkeit und Befugnisse jeder Vertragspartei anhand öffentlich zugänglicher und interner Dokumente vor Abschluss entsprechender Verträge
- Bei Unsicherheiten: Einholung einer Legal Opinion
 - Auslandsbezug: meist unabdingbar
 - Die Frage: intern oder extern
 - Intern: Haftung...



Vertretung & Zeichnungsberechtigung

AUTHORITY

- **Wieso wichtig? Was ist die Rechtswirkung, wenn sie fehlt?**
 - Nur ordnungsgemäß vertretene Unternehmen sind zweifelsfrei wirksam verpflichtet.
 - Fehlende Unterschriftsberechtigung = Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit
- **Was prüfen?**
 - Bei Vertragsschluss muss geprüft werden, ob der/die Unterzeichnende die erforderliche Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung besitzt, ob die Vollmacht aktuell und ausreichend ist, ob die Eintragungen im Handelsregister übereinstimmen und, ob etwaige interne oder externe Beschränkungen beachtet wurden.
 - „e Signaturen“ Docusign und Co. (eIDAS-VO)
 - „fortgeschrittene eSignatur“: Nachträgliche Veränderung der Daten wird erkannt.
 - Relevant ist bei Docusign daher zudem der „hashcode“.
 - Zivilrecht und (prozessuale) Beweisregeln bleiben bestehen!



Regulatorik & Genehmigungen

FRAGESTELLUNGEN

- Sind für die Transaktion oder das Produkt spezifische Lizenzen, Genehmigungen oder Registrierungen erforderlich?
- Gibt es Meldepflichten?
- Marketing- oder Vertriebseinschränkungen?

KONSEQUENZEN

- Fehlen von Genehmigungen kann zu Bußgeldern, Strafbarkeit oder Nichtigkeit führen.
- Mit der Missachtung aufsichtsrechtlicher Pflichten riskiert man erhebliche Sanktionen.
- Schadenersatzpflicht gegenüber weiteren am Rechtsgeschäft Beteiligter (auch z.B. Konsortialführer, Scheme-Verwalter etc.)



Transaktions- und Produktspezifische Beschränkungen

Beispiele

- Offenlegungspflichten (z. B. bei Derivaten, Swaps, Wertpapierleihe)
- Einschränkungen für bestimmte Produkte (z. B. Verbot des Glücksspiels)
- Deckungsfähigkeit

GENERELL VERTRAGLICHE RISIKOTHEMEN

- Rechtswahl und Gerichtsstand
- Ist Arbitration empfehlenswert?
- Bestehende, laufende Rechtsstreitigkeiten (u. U. gesetzliche Offenlegungspflichten hierfür)



Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile & Schiedssprüche

RELEVANZ

- Nur durchsetzbare Titel bieten Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäften

PRÜFFRAGEN

- Sind in der betroffenen Jurisdiktion ein ausländisches Urteil und/oder Schiedssprüche direkt durchsetzbar? (**Hague Convention und New York Convention**)
- Sind weitere Formvorschriften zu beachten?



„Assumptions“ und „Qualifications“

NICHT AUSSER ACHT ZU LASSEN:

Eingangs werden oftmals rechtlich relevante Annahmen „in den Raum gestellt“.

„Für dieses Rechtsgutachten setzen wir Folgendes voraus“...

- Registerakten des elektronischen Handelsregisters, soweit öffentlich zugänglich, sind zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Rechtsgutachtens vollständig, richtig und aktuell;
- Sämtliche Unterschriften, Beurkundungs- und Beglaubigungsvermerke sind echt.
- Sämtliche elektronischen Kopien der vorgelegten Verträge und Dokumente stimmen mit dem jeweiligen Original überein. Kopien zugrundeliegender Originale sind echt und vollständig.
- **Anwendbare Rechtsordnungen sind wirksam und gegenüber allen Vertragsparteien bindend und durchsetzbar.**
- **Dokumente wurden von allen Vertragsparteien wirksam unterzeichnet.**
- Es bestehen keine weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien und die Gesellschafter haben keine Beschlüsse gefasst, die sich auf den Inhalt dieser Stellungnahme auswirken könnten.
- Dokumente wurden weder widerrufen noch aufgehoben, gekündigt oder anderweitig abgeändert oder beendet.
- Jede natürliche Person hat Dokument rechtswirksam unterzeichnet...

Das kann „eigentlich“ eine eigene Legal Due Diligence-Prüfung in Gang setzen...

Last but not least...

Eine sorgfältige Legal Due Diligence dient auch der Vermeidung von Reputationsschäden:

- Illegale oder unethische Geschäftspraktiken des Partners könnten sonst auf das eigene Unternehmen oder die Gesamtheit eines Projekts abfärbten.
- Risikovermeidung: versteckte Verpflichtungen (z. B. laufende Gerichtsverfahren, fehlerhafte Verträge) erkennen und das Geschäft neu bewerten oder Entgelte anpassen.

Grundsätzlich: Erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Kurzum:
Vorher prüfen ist besser, als später zu streiten...



Alles geklärt?





Vielen Dank!

Holger Heuschen

Geschäftsführer FinLegal GmbH

Rechtsanwalt



Wilfried Schütte

DZ Bank AG

Rechtsanwalt



Godesberger Allee 88, 53175 Bonn
Ab 1. Januar 2025:
Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53177 Bonn
Telefon: +49 228 8192-400
Telefax: +49 228 8192-222
E-Mail: kanzlei@finlegal.de
Web: <https://www.finlegal.de>

Disclaimer

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in dieser Präsentation getroffenen Aussagen und Bewertungen basieren auf einer Beurteilung zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und reflektieren die Meinung des Verfassers zu diesem Zeitpunkt. Sie können daher jederzeit ohne Ankündigung geändert werden. Die Präsentation dient darüber hinaus lediglich Informationszwecken und stellt keinerlei rechtliche Beratung dar.

Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet. Insbesondere übernimmt die FinLegal – Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH keine Verantwortung oder Haftung jedweder Art für Aufwendungen, Verluste oder Schäden, die aus oder in irgendeiner Art und Weise im Zusammenhang mit der Nutzung eines Teils dieser Präsentation entstehen. Es wird keine Garantie oder Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Die FinLegal – Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH weist darauf hin, dass eine Weitergabe der vorliegenden Materialien an Dritte weder vollständig noch auszugsweise ohne die vorherige ausdrückliche Erlaubnis der FinLegal – Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH zulässig ist. Schäden, die der FinLegal – Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH aus der unerlaubten Weitergabe der vorliegenden Materialien an Dritte entstehen, hat der Weitergebende in voller Höhe zu ersetzen. Von Ansprüchen Dritter, die auf der unerlaubten Weitergabe dieser Materialien beruhen, und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverteidigungskosten hat er die FinLegal – Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH freizustellen.

FinLegal – Rechtsanwaltsgeellschaft für die Finanzbranche mbH
Godesberger Allee 88, 53175 Bonn, Telefon: +49 228 8192-400
kanzlei@finlegal.de, www.FinLegal.de